

## CH\_VB 92.057-9 vom 25. August 1992

Bundesverwaltung, 1992-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_92.057-9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.057-9)

FR: CH\_VB 92.057-9 du 25 août 1992

IT: CH\_VB 92.057-9 del 25 agosto 1992

### Erwägungen

#### E. 25

August 1992 669 Eurolex. Alkoholgesetz notwendig ist, um im Spirituosengewerbe, in der Landwirtschaft, im Naturschutz und in der Bundeskasse Unheil zu vermeiden.

Schallberger: Bei der Propaganda zugunsten des EWR-Vertrages wird immer wieder ganz besonders deutlich hervorgehoben, die Landwirtschaftspolitik sei ausgeklammert. Ein Bauer, der den Anbau von Kirschen, Mostobst oder Zwetschgen als wichtigen Betriebszweig betreibt, hat diesen Eindruck überhaupt nicht. Der Kirschenbauer in Wölflinswil im Fricktal, in Holstein im Baselbieter Waldenburgertal, auf dem Steinerberg im Kanton Schwyz oder in Unterägeri im Zugerländli wird durch die beantragte Steuerharmonisierung gegenüber der Konkurrenz im Ausland massiv schlechtergestellt. Das theoretische Ziel, Wettbewerbsverzerrungen und Diskriminierungen im europäischen Produktionsraum auszuscheiden, wird in der Praxis ins Gegenteil verkehrt. Das höhere Lohnniveau in der Schweiz und weitere Nachteile wie teurere Bodenpreise und höhere Verschuldung, zum Teil aber auch klimatische Nachteile, vor allem aber die Tatsache, dass wir im Feldobstbau überwiegend mit Hochstämmen produzieren, bringen uns höhere Produktionskosten. Uebrigens haben auch unsere gewerblichen Verwertungsbetriebe vergleichbare Probleme. Den Ausgleich brachten bisher die abgestuften Steuersätze. Mit der Harmonisierung der Steuersätze ist die Schweizer Produktion gegenüber Importerzeugnissen deutlich benachteiligt. Der Hochstamm-Feldobstbau ist tatsächlich in Gefahr. Kein Schweizer möchte unsere landschaftsprägenden Obstbäume missen. Unsere Carunternehmer möchten trotz EWR auch in Zukunft Blustfahrten organisieren können. Doch die frühmorgens zwitschernden Vögel - auch sie möchten wir nicht vertreiben - bringen dem Obstbauern nicht das für seine Existenz notwendige Entgelt. Ein massiver Preisdruck auf Stein- und Kernobst ist vorprogrammiert. Ohne Ausgleich werden sehr, sehr viele Obstbäume fallen. Ich habe in der Kommission die Frage aufgeworfen, wie der Bundesrat die durch die Aufhebung der sogenannten Diskriminierung neu geschaffene Diskriminierung der Inlandproduktion auszugleichen gedenkt. Ich habe Verständnis gefunden, dafür danke ich. Aber konkrete Vorstellungen bestanden damals noch nicht. Ich frage Sie, ob in der Zwischenzeit eine Lösung des Problems gefunden wurde. Wir dürfen nicht zuwarten und erst dann politische Feuerwehrlösungen veranstalten, wenn das zu befürchtende grosse Abholzen der Kirsch-, Birn- und Apfelbäume bereits geschehen ist.

Frau Simmen: Es ist ganz klar, dass der springende Punkt bei dieser Gesetzesänderung die Aufhebung der unterschiedlichen Besteuerungen von ausländischen und inländischen Branntweinen ist. Und es ist auch klar, dass diese diskriminierende Behandlung unter einem EWR-Regime aufgehoben werden muss. Damit ist über die Höhe des Steuersatzes natürlich noch nichts gesagt. Wo dieser Einheitssteuersatz zu liegen kommt, das steht im Ermessen des Bundesrates. Und wo auch immer er festgelegt ist, es ändert nichts an der Tatsache, dass inländische schweizerische Branntweine teurer und ausländische billiger

werden. Um diese bittere Pille kommen wir so oder anders nicht herum. Aber die Höhe des Steuersatzes hat natürlich verschiedenste Gesichtspunkte und Auswirkungen. Einmal gesundheitspolitische: Wie hoch soll man gebranntes Wasser besteuern? Landwirtschaftspolitische: Wie sieht es mit den Rohstoffen - mit inländischen und importierten - aus, die gebrannt werden? Und nicht zuletzt sind es finanzpolitische Auswirkungen, indem je nachdem mehr oder weniger Geld zur Verfügung steht. Ein Blick über die Grenze zeigt, dass auch im Ausland die gebrannten Wasser ganz ausserordentlich unterschiedlich besteuert werden. Das reicht von einem Satz von Fr. 4.90 in Griechenland bis zu 427 Franken in Schweden. Es stimmt, dass unsere Anrainerstaaten in etwa bei einem Steuersatz von

## **E. 27**

Stimmen Für den Antrag der Kommission 7 Stimmen Abs. 2-AI. 2 Angenommen -Adopté Art. 23a Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Reymond Abs. Ibis (neu) Die Steuer auf vergorenen weinhaltigen Getränken mit oder ohne Zusatz von gebrannten Wassern und höchstens 22 Volumenprozenten Alkohol wird um 50 Prozent ermässigt. Antrag Simmen Abs. Ibis (neu) Der Bundesrat kann die Steuer um bis zu 50 Prozent ermässigen für vergorene weinhaltige Getränke mit oder ohne Zusatz von gebrannten Wassern und höchstens 22 Volumenprozenten Alkohol. Art. 23a Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Proposition Reymond Al. Ibis (nouveau) L'impôt sur les boissons fermentées à base de vin avec ou sans adjonction de boissons distillées et titrant au maximum 22 pour cent du volume d'alcool est réduit de 50 pour cent Proposition Simmen Al. Ibis (nouveau) Le Conseil fédéral peut réduire au maximum de 50 pour cent l'impôt sur les boissons fermentées à base de vin avec ou sans adjonction de boissons distillées et titrant au maximum 22 pour cent d'alcool. M. Reymond, rapporteur: Le premier alinéa de cet article règle l'imposition des produits alcoolisés. Cette catégorie comprend les boissons et les produits alimentaires solides additionnés de boissons distillées, ainsi que le vermouth, les spécialités de vin, les vins doux et les vins naturels titrant plus de 15 degrés d'alcool. Ici aussi, la même charge fiscale est prévue pour les vins suisses et les vins étrangers. Voilà pour l'ensemble de l'article, auquel viennent s'ajouter la proposition de Mme Simmen et celle que j'avais moi-même déposée, similaire et acceptée d'ores et déjà dans le débat d'entrée en matière par M. Stich, conseiller fédéral. Si des questions sont soulevées, je suis prêt à donner les arguments prouvant que cet alinéa 1 bis doit être ajouté à l'article 23. Le refus de la proposition de Mme Simmen, ou de la mienne, provoquerait un renchérissement de 352 pour cent des produits du type vermouth, par exemple, ou des «Alpenbitter» pour citer des produits nationaux. Frau Simmen: Der heutige Stand der Dinge ist so, dass aufgrund von Staatsverträgen solche Erzeugnisse mit 50 Prozent Ermässigung besteuert werden. Der Vorschlag von Herrn Kollege Reymond geht nun dahin, diese heute gültige Regelung im Gesetz zu verankern. Vom EWR-Recht her gesehen ist das nicht zwingend, denn im Vorschlag vom 21. Dezember 1990 für eine Richtlinie steht, dass auf solche Zwischenerzeugnisse, wie sie dort genannt werden, ein reduzierter Satz angewendet werden kann, unter der Voraussetzung unter anderem, dass er den normalen nationalen Verbrauchersatz um nicht mehr als 50 Prozent unterschreiten darf. Der Bundesrat verzichtet in der Fassung, wie Sie sie auf der Fahne haben, stillschweigend auf diese Kompetenz. Das heisst, er ist EWR-konform, indem er den Steuersatz um 0 Prozent senkt Das ist die eine Möglichkeit. Die andere schlägt Herr Reymond vor, nämlich die Möglichkeit, voll auszuschöpfen und auf die Reduktion von 50 Prozent zu gehen. In dieser Situation möchte ich Ihnen aus zwei Gründen einen Vermitt-

lunsantrag stellen: Zum einen haben wir aus gesundheitspolitischen Gründen kein Interesse an einer allzu grossen Verbilligung alkoholischer Getränke. Das war auch der Grund, weshalb dieser Artikel 23a Absatz 2 (neu) in der zweiten, gedruckten Fassung von Eurolex nicht mehr zu finden ist. Zweiter Grund: der finanzpolitische. Der Verzicht auf eine 100-Prozent-Besteuerung führt ganz klar zu Ausfällen, und dies in einer Zeit, wo wir für flankierende Massnahmen zum Beispiel in der Landwirtschaft auf Einnahmen aus der Besteuerung des Alkohols angewiesen sind. Das ist der Grund, weshalb ich mit meinem Antrag zu einem Artikel 23a Absatz Ibis (neu) nichts anderes als den ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatz 2 wieder aufnehme. Der Unterschied zum Antrag von Herrn Reymond: Bei ihm ist die Formulierung stringent und besagt, dass die Steuer um 50 Prozent ermässigt wird - der Prozentsatz ist also festgesetzt, wohingegen ich Ihnen beliebt mache, der Bundesrat könne die Steuer bis zu 50 Prozent ermässigen. Das wäre der aktuelle Stand. Er kann ihn aber auch weniger ermässigen; all dies in der Bandbreite, wie es Ihnen der Vorschlag zur Richtlinie präsentiert. Ich bitte Sie im Sinne der Abwägung der verschiedenen Interessen, meinem Antrag zuzustimmen. M. Reymond: Les propositions de Mme Simmen et de moi-même sont tellement semblables que c'est très volontiers que je retire la mienne au profit de la proposition de Mme Simmen. Bundesrat Stich: Wir sind bereit, den Antrag Simmen zu übernehmen. Jagmetti: Ich nehme an, die Kommissionsmitglieder seien mir nicht sehr gram, wenn ich nicht erkläre, die Kommission habe anders beschlossen. Die Kommission hat die Frage auch erörtert. Der Bundesrat hat - wie Sie schon gehört haben - gegenüber der vervielfältigten Botschaft eine Korrektur vorgenommen, und jetzt korrigieren wir zurück. Ich glaube nicht, dass ich die Kommissionsmeinung verfälsche, wenn ich jetzt nicht an der Kommissionsfassung, nämlich derjenigen gemäss Bundesrat, festhalte, wenn der Bundesrat schon einlenkt. Abs. 1-3-AI. 1-3 Angenommen -Adopté Abs. Ibis-AI. Ibis Angenommen gemäss Antrag Simmen Adopté selon la proposition Simmen Art. 27,28 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral M. Reymond, rapporteur: Il s'agit là en fait de l'adaptation de normes techniques qui deviendront uniformes dans tous les pays de l'EEE. Je n'ai pas d'autres commentaires à faire. Angenommen -Adopté Art. 29,30,32 Abs. 1,33 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 29,30,32 al. 1,33 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral ns du droit fédéral. M. Reymond, rapporteur: Pour ces articles, il s'agit de dispositions qui deviennent caduques, du fait de la logique expri- mée à l'article 23a Angenommen -Adopté

25. Aug 1992 673 Eurolex. Zollgesetz Art. 40 Abs. 3 Bst. a, Abs. 4, Ziff. II Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 40 al. 3 let. a, al. 4, eh. II Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral M. Reymond, rapporteur: L'exigence du domicile en Suisse pour l'octroi des licences pour le commerce de gros est discriminatoire au sens du traité et elle est donc supprimée. Angenommen -Adopté Gesamt Abstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes

### **E. 30**

Stimmen Dagegen 1 Stimme An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 92.057-10 EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Zollgesetz. Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur les douanes. Modification Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBIV1 ) Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V1 ) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière

Büttiker, Berichterstatter: Im Rahmen von Eurolex-man kann es kaum glauben - ist im Zollgesetz ein einziger Artikel betroffen. Die Aenderung betrifft lediglich die sogenannte Kabotage, das heisst die Zulassung von Lastwagen aus dem EWR-Raum zum innerschweizerischen Güterverkehr. Dies ist eine Konsequenz der Dienstleistungsfreiheit für Spediteure. Nach Artikel 15 Ziffer 1 Zollgesetz sind für Fahrzeuge, die vom Ausland her kommen, Personen und Waren transportieren und hierauf die Schweiz wieder verlassen, keine Zollbeträge zu bezahlen. Aufgrund dieser jetzt gültigen Bestimmung ist der Transport von Personen und Waren zwischen Ortschaften im Inland, sogenannte Binnentransporte oder Kabotage, ausgeschlossen. Die Artikel 47 bis 52 des EWR-Abkommens sehen aber die Gleichbehandlung aller im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Verkehrsteilnehmer vor. Gemäss EG-Verordnung, die Gegenstand des EWR-Abkommens bildet, müssen nun solche Binnentransporte im Sinn der Dienstleistungsfreiheit zugelassen werden. Artikel 15 des Zollgesetzes muss entsprechend abgeändert werden. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates ist für Eintreten und hat der Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 8 zu 0 Stimmen, also einstimmig, zugestimmt. Gestatten Sie mir noch eine Zusatzbemerkung: Artikel 15 Ziffer 1 (Seite 199 der Botschaft 92.057/I) ist kein Meisterstück guter Gesetzessprache. Ich glaube, ein normaler Bürger wird diesen Satz kaum verstehen. Ich möchte Herrn Bundesrat Stich bitten, zuhanden des Zweitrates eine bessere, verständlichere Formulierung zu finden. Bundesrat Stich: Ich teile die Auffassung des Kommissionspräsidenten, dass man Artikel 15 Ziffer 1 zweiter Satz eleganter formulieren könnte. Aber vielleicht sollten wir uns hier der EG anpassen. Jagmetti: Ich erlaube mir, im Anschluss an die Bemerkung von Herrn Bundesrat Stich noch beizufügen: Die beiden Verordnungen, die hier genannt werden, gelten ja automatisch ohne Umsetzung in nationales Recht. Meines Erachtens kann man sie in der ausdrücklichen Erwähnung sehr wohl weglassen, ohne damit unseren Verpflichtungen des EWR nicht zu genügen. Nachdem wir das mit einem Mitglied der nationalrätlichen Kommission schon vorbesprochen und vereinbart haben, dürfte eine einfachere Regelung kommen. Eine solche drängt sich um so mehr auf, als offenbar davon auszugehen ist, dass diese Verordnungen per 1. Januar 1993 wieder geändert werden. Es wäre wirklich nicht sehr sinnvoll, EG-Verordnungen in ein nationales Gesetz zu schreiben, die beim Inkrafttreten des nationalen Rechts schon nicht mehr gelten würden. Ich wäre dankbar, wenn Herr Bundesrat Stich diesen Schritt zu einer einfacheren Formulierung mitbegleiten könnte. Bundesrat Stich: Auch das haben wir bei diesem Artikel bereits berücksichtigt. Aber ich bin trotzdem der Auffassung, dass man es einfacher machen könnte. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen. Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière. Detailberatung - Discussion par articles. Titel und Ingress, Ziff. 1, II Antrag der Kommission. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates. Titre et préambule, eh. 1, II Proposition de la commission. Adhérer au projet du Conseil fédéral. Angenommen - Adopté. Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble. Für Annahme des Entwurfes. Dagegen. An den Nationalrat. Au Conseil national. 26 Stimmen 1 Stimme. Präsidentin: Damit haben wir unsere Traktandenliste in gutem Marschtempo erledigt. Ich danke Ihnen für diese Fortschritte. Schluss der Sitzung um n. 15 Uhr. La séance est levée à 11 h 15.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali 9 EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur l'alcool. Modification In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band IV Volume Volume Session Augustsession Session Session d'août Sessione Sessione di agosto Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.057-9 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 25.08.1992 - 08:00 Date Data Seite 667-673 Page Pagina Ref. No 20 021 539 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.